

# **Satzung**

## **des Vereins Freunde und Förderer des Botanischen Gartens Rombergpark e.V.**

( Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund unter VR 5475 am 11.12.2001 )

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen "Freunde und Förderer des Botanischen Gartens Rombergpark" mit dem Zusatz " e. V." nach Eintragung in das Vereinsregister.

Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Botanische Gärten kultivieren dokumentierte Sammlungen von Pflanzen, um Aufgaben der Bildung, des Arten- und Naturschutzes, der Gartenkultur sowie der wissenschaftlichen und der angewandten Forschung und Lehre zu erfüllen. Der Botanische Garten Rombergpark, hervorgegangen aus einem Landschaftspark in englischem Stil, vereint in sich eine historische Anlage mit einer umfangreichen Pflanzensammlung und pflegt eine bedeutende gärtnerische Gehölzsammlung in teils naturnaher, teils formal betonter Gartenarchitektur. Zweck des Vereins ist es,

- die Erhaltung und Weiterentwicklung des Botanischen Gartens Rombergpark zu betreiben,
- die Leitung des Botanischen Gartens Rombergpark bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen seiner Möglichkeiten ideell und materiell zu unterstützen sowie
- das Interesse der Bürgerschaft für ihren Botanischen Garten Rombergpark zu vertiefen und einer breiten Öffentlichkeit theoretische und praktische Kenntnisse über Pflanzen, über ökologische Zusammenhänge und über Probleme des Artenschutzes zu vermitteln.

Der Verein kann seine Aufgaben z. B. durch Veranstaltungen, Publikationen, Ausstellungen, Führungen, Exkursionen sowie durch konstruktive Mitarbeit bei der Gestaltung und Pflege von Teilen des Botanischen Gartens Rombergpark erfüllen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein widmet sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes " steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können

- natürliche Personen,
- juristische Personen und
- nicht rechtsfähige Personenvereinigungen werden.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme.

Der Antrag auf Aufnahme muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand bedarf keiner Begründung dem Antragsteller gegenüber.

Ein abgelehnter Bewerber kann seinen Antrag auf der nächsten Mitgliederversammlung erneut stellen und begründen. Dann entscheidet diese über den Antrag mit einfacher Mehrheit.

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern,
- korrespondierenden Mitgliedern und
- Förderern.

Personen, die sich um den Verein und / oder um den Botanischen Garten Rombergpark besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

Personen und Personenvereinigungen, die die Ziele des Vereins durch wertvolle Beiträge fördern, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung als korrespondierende Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht und sind nicht beitragspflichtig.

Förderer des Vereins ist, wer den Verein jährlich durch Geld- oder Sachspenden unterstützt.

Förderer haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitglieds,
- bei juristischen Personen durch Löschung bzw. Auflösung,
- durch Austritt,
- durch Streichung aus der Mitgliederliste und
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist.

Ist ein Mitglied unter der dem Verein mitgeteilten Adresse nicht zu erreichen, ruht die Mitgliedschaft zwei Jahre lang. Danach wird es aus der Mitgliederliste gestrichen.

Ausschlussgründe sind

- die Schädigung des Vereinsinteresses und
- die Nichtbefolgung satzungsmäßig begründeter Beschlüsse des Vereins.

Den Ausschluss verfügt der Vorstand schriftlich. Gegen den Ausschluss kann auf der nächsten Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Eine Berufung muss innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang des Ausschließungsbescheids dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Vor dem Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich zu äußern.

Mit Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen alle Rechte gegenüber dem Verein. Geleistete Mitgliedsbeiträge und sonstige Zahlungen werden nicht erstattet, die Verpflichtung zur Zahlung ausstehender Beiträge bleibt jedoch bestehen.

## **§ 5 Mittel des Vereins**

Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Spenden und besondere Zuwendungen aufgebracht.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Jahresbeitrag ist im ersten Viertel des Kalenderjahres zu entrichten; für das Eintrittsjahr wird er in vollem Umfang erhoben.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Erstattung nachgewiesener Auslagen für den Verein bleibt hiervon unberührt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung geht an die letzte dem Verein bekannte Anschrift und muss mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Post gegeben werden. Die Tagesordnung wird vom Vorstand beschlossen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge dazu schriftlich an den Vorstand richten. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Rederecht.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme. Beschlüsse werden, soweit es in der Satzung nicht anders vorgesehen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Höhe des Jahresbeitrages und sonstige Angelegenheiten des Vereins.

Zur Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder und die Stimmenmehrheit von drei Vierteln erforderlich.

Die erste ordentliche Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres, die Jahreshauptversammlung, findet zu Jahresbeginn, spätestens im Monat Mai, statt.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Jahresbericht des Vorsitzenden,
- Bericht des Kassenwarts,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Aussprache zu den Berichten,
- Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- evtl. Neuwahl der Vorstandsmitglieder,
- Wahl mindestens eines Kassenprüfers,
- Jahresvorschau und
- Verschiedenes.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt

- auf Beschluss des Vorstands, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder
- wenn mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Grundes beantragen.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer oder seinem vom Vorstand bestellten Vertreter zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer und
- gegebenenfalls deren Stellvertretern.

Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder mit einfacher Mehrheit für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Für jedes Vorstandsmitglied kann die Mitgliederversammlung einen Stellvertreter wählen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich selbst zu ergänzen. Scheiden mehrere Vorstandsmitglieder während ihrer Amtsdauer gleichzeitig aus, beschließt eine Mitgliederversammlung die Neubesetzung. Die Amtsdauer der auf diese Weise in den Vorstand berufenen neuen Personen endet mit der nächsten Jahreshauptversammlung.

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung für die Dauer seiner Amtszeit fachkundige Personen als Beirat berufen.

Der Vorsitzende vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte des Vereins. Er kann seine Befugnisse ganz oder teilweise einem Stellvertreter aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder übertragen. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern, sooft die Belange des Vereins es erfordern.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Eine ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist eine Vorstandssitzung beschlussunfähig und wird deshalb eine Ersatz - Vorstandssitzung einberufen, ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Sämtliche Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von Protokollführer und vom Leiter der Vorstandssitzung unterschrieben werden muss.

Der Vorstand kann einer ihm geeignet erscheinende Persönlichkeit die Präsidentschaft des Vereins antragen. Sie muss Interesse an den Zielen des Vereins mit Einfluss in der Dortmunder Bürgerschaft, in Industrie, Handel, Handwerk und bei Behörden in ihrer Person vereinigen. Der Präsident gehört nicht dem Vorstand an, kann aber an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

## **§ 9 Die Kassenprüfer**

Die Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens erfolgt durch drei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Jedes Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus und wird durch einen neu zu wählenden ersetzt.

Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihnen ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren und jede mit der Prüfungstätigkeit im Zusammenhang stehende Auskunft zu erteilen.

Mindestens zwei Kassenprüfer müssen die Jahresabrechnung prüfen, das Ergebnis dem Vorstand schriftlich mitteilen und der Mitgliederversammlung vortragen.

## **§ 10 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel- Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Ist die zur Auflösung einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist nach einem Monat eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung abzuhalten, die dann mit Dreiviertel - Mehrheit der anwesenden Stimmen beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen – nach Prüfung durch das Finanzamt - an den Träger des Botanischen Gartens Rombergpark zur ausschließlichen Verwendung für botanische Zwecke. Sollte der Botanische Garten Rombergpark nicht mehr bestehen, geht das Vermögen an den "Verband Botanischer Gärten e. V.", eingetragen im Vereinsregister Marburg/Lahn, oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.